

Fünf Jahre Modellprojekt

„Selbständiges Wohnen behinderter Menschen - Individuelle Hilfen aus einer Hand“

Ein Fazit aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW

=====

1. Zielsetzung der Zuständigkeitsverlagerung und Interesse der Freien Wohlfahrtspflege

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit einer Verordnung (AV SGB XII NRW) im Juni 2003 beschlossen, die Zuständigkeit für ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen für Menschen mit Behinderungen befristet bis 2010 auf die Ebene der Landschaftsverbände, d. h. auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen. Zielsetzung war es, damit eine von der Freien Wohlfahrtspflege seit Jahren geforderte einheitliche Zuständigkeit für ambulante und stationäre Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII herzustellen. Um eine fachliche Grundlage für den weiteren politischen Entscheidungsprozess über eine dauerhafte Zuständigkeitsregelung für wohnbezogene Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe zu schaffen, wurde beschlossen, diese Zuständigkeitsverlagerung wissenschaftlich zu begleiten mit Focus auf das Steuerungsinstrument personenbezogener Hilfeplanung. Es wurde ein Forschungsbeirat installiert, in dem auch Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege mitgewirkt haben.

Ziele dieser Zuständigkeitsverlagerung waren

- die Entwicklung einer flächendeckenden und bedarfsdeckenden Angebotsstruktur im Bereich Wohnen
- der Ausbau ambulanter Leistungen
- die Entwicklung von Instrumenten zu einer personensorientierten Leistungsgewährung sowie
- das Entgegenwirken des Anstiegs von Fallzahlen und Kosten im stationären Bereich.

2. Ergebnisse und Bewertung der Zusammenführung der Zuständigkeit

Betrachtet man die Ausgangslage im Jahre 2003 und bewertet die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und den Zielerreichungsgrad in den einzelnen Segmenten, so kann man zusammenfassend sagen, dass sich die Entscheidung zur Zusammenführung der Zuständigkeit auf der überörtlichen Ebene als richtig erwiesen hat. Es ist eine Dynamik in die Angebotslandschaft gekommen, die man durchaus als Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich bezeichnen kann. Auch die „Rahmenzielvereinbarung zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Aspekten“ von 2006 zwischen den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege hat die strukturelle Entwicklung

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



/...

maßgeblich beeinflusst. Träger, Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege haben sich in beeindruckender Weise engagiert bei der Bewertung der Kontingente stationärer Plätze, bei der Entwicklung der Hilfeplanung und beim Ausbau ambulanter Wohnformen. Anreizprogramme und Modellförderungen der Landschaftsverbände haben ein übriges getan. Zu nennen sind hier insbesondere auch die im Rheinland flächendeckend installierten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen.

3. Bedingungen für eine auf Dauer angelegte Zuständigkeit

Es lässt sich feststellen, dass die für die Hochzonung vorgegebenen Ziele in wichtigen Teilen erreicht werden konnten, so dass von einer Wiederherstellung der vorherigen Situation einer getrennten Zuständigkeit auch von Seiten der Freien Wohlfahrtspflege abgeraten werden muss. Auch wenn die endgültige Verortung der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe auf überörtlicher Ebene erfolgen sollte, ist darauf zu verweisen, dass für eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ein deutlicher abgestimmtes Vorgehen und Verfahren mit Zielen und Anreizen erforderlich sind. So ist notwendigerweise die Zusammenarbeit zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene zu regeln und verpflichtend auszugestalten und die noch vorhandenen Zuständigkeitsunklarheiten zu identifizieren und zu minimieren.

Eine Beschränkung nur auf die so genannten „Hilfen beim Wohnen“, die von anderen Teilhabeleistungen nicht sinnvoll abzutrennen sind und eine Begrenzung auf den Personenkreis der so genannten „selbständig Wohnenden“ hat sich bei einer umfassenden Betrachtung nicht bewährt. Der insgesamt Personenkreis und Hilfebereich für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollte daher zukünftig aus einer Hand verantwortet werden.

Nach der landesseitigen Festlegung der zukünftigen sozialhilferechtlichen Zuständigkeit sind alle Beteiligten aufgefordert, auch die Probleme bei den Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern grundlegend zu lösen.

4. Entwicklungs- und Optimierungsbedarf

Weitere Ambulantisierungs- und Kostendämpfungseffekte im System sind nur erwartbar, wenn ergänzende und niedrigschwellige Hilfen (Beratung, Treffpunkte, Tagesstätten und Freizeitangebote...) in klarer Zuständigkeit verbindlich weiterentwickelt werden.

In folgenden Bereichen sieht die Freie Wohlfahrtspflege Entwicklungs- und Optimierungsbedarf:

- Bei allen Bestrebungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe muss gesehen werden, dass sie zwar mit Abstand der größte Leistungsbereich ist, aber dennoch über zahlreiche Schnittstellen und Berührungspunkte zu anderen Rehabilitations- und Sozialleistungen verfügt. Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe kann nur dann umfassend erfolgreich sein, wenn auch die vielfältigen Schnittstellenprobleme zu anderen Systemen gelöst werden. Zu nennen sind hier: Krankenversorgung nach SGB V, Medizinische Rehabilitation nach SGB XI, SGB V, SGB VI, Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX, SGB II, SGB III, SGB VI, sowie Pflege nach SGB XI und die Übergänge vom SGB VIII.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



l...

- Die zwei Hilfeplanverfahren in beiden Landesteilen sollten zusammengeführt und vereinheitlicht werden im Sinne umfassender individueller Teilhabepflege im Hinblick auf sämtliche Leistungen der Eingliederungshilfe und mit Bezug zu anderen Leistungsbereichen.
- Die Nutzung ambulanter Angebote sollte auch für Menschen mit höherem und komplexerem Hilfebedarf möglich sein ohne den bisherigen und im Einzelfall oft entwicklungshemmenden Mehrkostenvorbehalt.
- Die fachlichen Beratungsangebote und die offenen und niederschwellig zugänglichen Kontakt- und Beratungsstellen sollten gestärkt werden.
- Die Angebote der Tagesstruktur (Freizeit und Beschäftigung) sind weiter auszubauen und zu vernetzen.
- Übergreifende Krisendienste sind flächendeckend aufzubauen.
- Eingliederungshilfeleistungen müssen auch Menschen in Herkunftsfamilien landes-einheitlich und bedarfsdeckend ermöglicht werden.
- Eine systematische Verbindung zwischen örtlicher und individueller Planung fehlt leider weitgehend. Kommunale Bedarfsplanungen müssen die erkennbaren individuellen Hilfebedarfe in einer Region aufgreifen und zeitnah wohnortnahe Lösungen vorsehen. Dieser Anspruch darf durch überregionale Steuerungsgesichtspunkte nicht überlagert werden.
- Die Sensibilisierung des Gemeinwesens im Hinblick auf Inklusion und Barrierefreiheit muss konsequent weiterverfolgt werden.

5. Verortung und notwendige Zusammenarbeit

Für die Freie Wohlfahrtspflege in NRW ist unabdingbar, dass eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen nur gemeinsam zu gestalten ist. Dabei müssen der Vorrang ambulanter Leistungen, die Schaffung bedarfsgerechter gemeindenaher Angebote und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Wohnangebote eine wesentliche Rolle spielen. Hierbei gehen wir von folgenden Leitgedanken aus:

- Die Leistungsgewährung für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sollte in NRW aus einer Hand erfolgen.
- Menschen mit Behinderung müssen in allen Gebietskörperschaften in NRW und auch in beiden Landesteilen gleiche Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben.
- Alle Akteure im jeweiligen Sozialraum kooperieren mit dem Ziel, inklusive Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen herzustellen.
- Die Weiterentwicklung bedarfsgerechter gemeindeintegrierter Leistungen muss sich am Sozialraum orientieren. Eine bedarfsdeckende Infrastruktur für alle Leistungen ist in NRW zu sichern.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



/...

- Rechte und Pflichten der Zuständigkeit und Zusammenarbeit zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene müssen klar sein.
- Regional- und Hilfeplankonferenzen sind entsprechend auszugestalten, um die Verbindlichkeit der individuellen und örtlichen Planungsprozesse zu erhöhen.
- Eine enge Kooperation und Abstimmung der Landschaftsverbände untereinander und mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ist in Umsetzungsfragen unerlässlich.

Vor dem Hintergrund dieses Anforderungsprofils und den bisherigen Erfahrungen mit den nordrhein-westfälischen Sozialhilfeträgern sowie der notwendigen Stabilität zu Gunsten der Menschen mit Behinderung spricht sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege dafür aus, dass die weitestgehende Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe in überörtlich-kommunaler Trägerschaft verbleibt.

6. Abschluss

Die Weiterentwicklung und Flexibilisierung der Leistungsangebote zur Eingliederungshilfe aus einer Hand und die Lösung der Schnittstellenprobleme zu anderen Systemen sind notwendige Bedingungen, um zu zielgerichteten und effizienten Leistungsangeboten, zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie zur Verwirklichung selbstbestimmter Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu kommen.

Im Mittelpunkt steht der Mensch mit Behinderung und sein individueller Bedarf an Förderung, Assistenz, Unterstützung und Begleitung.

Zukunftsentwicklungen müssen sich auch weiterhin an den Menschen mit ihren individuellen Bedarfen orientieren. Die Einhaltung fachlicher Standards ist dabei eine notwendige Voraussetzung zur Sicherung umfassender individueller Leistungen.

Dafür stehen wir als Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit den uns angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen und Leistungsanbietern in NRW gerne zur Verfügung.

 Düsseldorf, 10.09.08, ma-kra